



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 15.11.2011
C (2011) 8209 endgültig

**ÖFFENTLICHE
VERSION**

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 15.11.2011

in einem Verfahren nach Art. 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 54 des EWR-Abkommens

(Sache COMP/39.592 Standard & Poor's)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

Teile dieses Textes wurden ausgelassen, um zu gewährleisten, dass keine vertraulichen Informationen bekanntgegeben werden; diese Teile sind durch eckige Klammern wie folgt gekennzeichnet [...].

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Gegenstand.....	4
2.	Die Parteien.....	4
3.	Verfahrensschritte nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2003.....	4
4.	Vorläufige Beurteilung.....	5
4.1.	Relevante Märkte.....	5
4.1.1.	Sachlich relevanter Markt.....	5
4.1.2.	Räumlich relevanter Markt.....	7
4.2.	Stellung der Parteien auf dem relevanten Markt / Beherrschende Stellung.....	8
4.3.	Wettbewerbsrechtlich bedenkliche Praktiken.....	8
4.3.1.	Gebührenpolitik von S&P gegenüber indirekten Nutzern.....	9
4.3.2.	Gebührenpolitik von S&P gegenüber direkten Nutzern.....	10
4.3.3.	Rechte des geistigen Eigentums an US-amerikanischen ISIN.....	11
4.4.	Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten.....	11
5.	Vorgeschlagene Verpflichtungen.....	12
6.	Bekanntmachung der Kommission nach Artikel 27 Absatz 4.....	13
6.1.	Verträge zwischen S&P und indirekten Endnutzern.....	13
6.2.	Verbot der Extraktion von CUSIP.....	13
6.3.	Einschränkung des Weitervertriebs von ISIN-Datensätzen in großen Mengen durch Endnutzer.....	14
6.4.	Beschränkung des räumlichen Geltungsbereichs der Verpflichtungen auf den EWR.....	14
6.5.	Die Verpflichtungen beziehen sich lediglich auf US-amerikanische ISIN, nicht jedoch auf andere von S&P als stellvertretender NNA vergebene und vertriebene ISIN.....	15
6.6.	Der Nutzungsbereich der ISIN ist zu eng begrenzt.....	16
6.7.	Die mit den Verpflichtungen verbundenen Verträge sollten freiwillig abgeschlossen werden können.....	16
6.8.	Schlussfolgerung.....	17
7.	Verhältnismässigkeit der überarbeiteten Verpflichtungen.....	17
8.	Schlussfolgerung.....	18

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 15.11.2011

in einem Verfahren nach Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 54 des EWR-Abkommens

(Sache COMP/39.592 Standard & Poor's)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln¹, insbesondere Artikel 9 Absatz 1,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 6. Januar 2009 zur Einleitung eines Verfahrens in dieser Sache,

nachdem sie in der Mitteilung der Beschwerdepunkte vom 13. November 2009 ihre Bedenken dargelegt hat,

nachdem sie betroffenen Dritten nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 Gelegenheit gegeben hat, zu den zur Ausräumung dieser Bedenken angebotenen Verpflichtungen Stellung zu nehmen²,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen,

gestützt auf den Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten³ in dieser Sache,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1. Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 sind an die Stelle der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) getreten. Die Artikel 81 und 82 EG-Vertrag und die Artikel 101 und 102 AEUV sind im Wesentlichen identisch. Im Rahmen dieses Beschlusses sind Bezugnahmen auf die Artikel 101 und 102 AEUV als Bezugnahmen auf die Artikel 81 und 82 EG-Vertrag zu verstehen, wo dies angebracht ist. Mit dem AEUV wurden auch terminologische Änderungen eingeführt, zum Beispiel die Ersetzung von „Gemeinschaft“ durch „Union“ und von „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“. Sofern die Bedeutung unverändert bleibt, wird im vorliegenden Beschluss die Terminologie des AEUV verwendet.

² ABl. L 1 vom 4.1.2003, S.1.

³ Abschlussbericht der Anhörungsbeauftragten vom 26. Oktober 2011.

1. GEGENSTAND

- (1) Dieser Beschluss ist an [McGraw-Hill Companies Inc.]^{□*} (im Folgenden „McGraw-Hill“) gerichtet und betrifft die Erhebung von Lizenzgebühren für die Zurverfügungstellung der US-amerikanischen internationalen Wertpapierkennnummern (englisch „International Securities Identification Numbers“, im Folgenden „ISIN“) im EWR durch Standard & Poor's (im Folgenden „S&P“).
- (2) Die Kommission war in ihrer Mitteilung der Beschwerdepunkte vom 13. November 2009, die eine vorläufige Beurteilung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 darstellt, zu dem vorläufigen Ergebnis gelangt, dass S&P gegen Artikel 102 AEUV und Artikel 54 des EWR-Abkommens verstoßen hat, indem es für die Zurverfügungstellung US-amerikanischer ISIN unangemessen hohe Preise festsetzte.

2. DIE PARTEIEN

- (3) S&P ist eine in der Finanzdienstleistungsbranche tätige Tochtergesellschaft von McGraw-Hill. S&P ist die einzige Vergabestelle für US-amerikanische ISIN und die einzige Stelle, die direkte Informationen von allen US-amerikanischen Wertpapieremittenten erhält.
- (4) Die Einleitung des Verfahrens gegen S&P geht auf eine Beschwerde zurück, die vom Verband für die europäische Vermögensverwaltungsbranche „European Fund and Asset Management Agency“ (im Folgenden „EFAMA“), dem französischen und dem deutschen Vermögensverwaltungsverband (AFG⁴ bzw. BVI⁵) sowie den Datennutzervereinigungen von Finanzinstituten IPUG⁶ (Vereinigtes Königreich) und SIPUG⁷ (Schweiz) gemeinsam eingereicht wurde.

3. VERFAHRENSSCHRITTE NACH DER VERORDNUNG (EG) NR. 1/2003

- (5) Am 16. Juli 2008 reichten EFAMA und die anderen in Erwägungsgrund 4 genannten Nutzervereinigungen eine Beschwerde gegen S&P ein.
- (6) Am 6. Januar 2009 leitete die Kommission ein Verfahren im Hinblick auf den Erlass eines Beschlusses nach Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ein. Am 13. November 2009 nahm sie eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an, in der sie ihre wettbewerbsrechtlichen Bedenken darlegte.
- (7) Die Mitteilung der Beschwerdepunkte wurde McGraw-Hill mittels Schreiben vom 16. November 2009 zur Kenntnis gebracht. McGraw-Hill wurde am selben Tag Einsicht in die Akte gewährt.

□

*

Sollte gelesen werden als "The McGraw-Hill Companies, Inc.".

⁴ Association Française de la Gestion Financière (französischer Vermögensverwaltungsverband).

⁵ Bundesverband Investment und Asset Management e. V.

⁶ Information Providers User Group.

⁷ Swiss Information Providers User Group.

- (8) Am 7. April 2011 bot S&P der Kommission Verpflichtungen (im Folgenden die „Verpflichtungen“) an, um die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte dargelegten wettbewerbsrechtlichen Bedenken auszuräumen, ohne jedoch der vorläufigen Beurteilung der Kommission zuzustimmen.
- (9) Am 14. Mai 2011 wurde im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Bekanntmachung nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 veröffentlicht, die eine kurze Zusammenfassung der Wettbewerbssache und der Verpflichtungen sowie eine Aufforderung an betroffene Dritte umfasste, zu diesen Verpflichtungen innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung Stellung zu nehmen.
- (10) Am [11. Juli 2011]^{*} und 26. Juli 2011 setzte die Kommission S&P von den nach Veröffentlichung der Bekanntmachung eingegangenen Stellungnahmen betroffener Dritter in Kenntnis. Am [14. September 2011]^{**} legte S&P ein überarbeitetes Angebot für Verpflichtungen (im Folgenden die „Überarbeiteten Verpflichtungen“) vor.
- (11) Am 25. Oktober 2011 wurde der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen um Stellungnahme ersucht. Am 26. Oktober 2011 legte der Anhörungsbeauftragte seinen Abschlussbericht vor.

4. VORLÄUFIGE BEURTEILUNG

4.1. Relevante Märkte

4.1.1. Sachlich relevanter Markt

- (12) Sachlich relevant in dem in Rede stehenden Verfahren ist der Markt für den Vertrieb und die Lizenzierung US-amerikanischer ISIN (Datensätze und Nummern) aus erster Hand auf elektronischem Weg im „data feed“-Format. Andere Unternehmen die ISIN vertreiben, tun dies nicht aus erster Hand, da sie selbst nicht Quelle der ISIN sind. Außer der ISIN selbst sind nur sehr wenige weitere Datenelemente erforderlich, um ein bestimmtes Wertpapier oder anderes Finanzinstrument eindeutig zu identifizieren. Die ISIN und diese Mindestelemente werden zusammen als „ISIN Datensatz“ bezeichnet. Der ISIN Datensatz besteht in der Regel aus der ISIN Nummer, dem Namen des Emittenten (Vollform) und der Emissionsbeschreibung. Der Nennwert und die Währung (für Eigenkapitalinstrumente) sowie der Zinssatz und die Fälligkeit (für Schuldinstrumente) sollten nur dann als zusätzliche Elemente Teil des Datensatzes sein, wenn diese Angaben nicht in der Emissionsbeschreibung enthalten sind.
- (13) US-amerikanische ISIN werden von Banken und anderen Finanzinstituten verwendet, um in den USA emittierte Finanzinstrumente zu identifizieren, und zwar im Rahmen des Interbanken-Verkehrs, der Bewertung von Vermögenswerten und Portfolien, des Clearing und Settlement, der Front-Office-Abläufe besonders in Bezug auf Anleihen, der Verwahrung, des internen Berichtswesens und der

* Sollte gelesen werden als "12. Juli 2011".

** Sollte gelesen werden als "13. September 2011".

Berichtspflichten gegenüber den Aufsichtsbehörden, der Verwaltung von Referenzdaten usw.

- (14) Es kann zwischen zwei Gruppen von Nutzern der US-amerikanischen ISIN unterschieden werden. Zum einen vertreibt S&P ISIN an Informationsdienste, d. h. Finanzdatenanbieter, und eine Reihe von Finanzinstituten, die ihre Nummern direkt von S&P beziehen wollen (direkte Nutzer). Die meisten Finanzinstitute beziehen ihre ISIN jedoch lieber zusammen mit anderen Daten von Informationsdiensten als direkt von S&P (indirekte Nutzer). S&P berechnet sowohl den direkten als auch den indirekten Nutzern eine Lizenzgebühr für Vertrieb und Verwendung der ISIN.
- (15) Das ISIN-System wurde von der Internationalen Organisation für Normung („ISO“) als Norm 6166 entwickelt, als der Wertpapierhandel auf internationaler Ebene immer stärker zunahm. US-amerikanische ISIN beruhen auf den CUSIP⁸ als den zuerst für den US-Inlandsmarkt entwickelten Wertpapierkennungen.
- (16) Die Norm ISO 6166 ist das einzige eindeutige, genormte und international anerkannte Identifizierungssystem für Wertpapiere. Benannte nationale Vergabestellen („National Numbering Agencies“, im Folgenden „NNA“)⁹ sind für die Vergabe der ISIN in ihrem jeweiligen Staatsgebiet zuständig. Um eine ISIN zugewiesen zu bekommen, stellt der Emittent eines neuen Wertpapiers einen Antrag, der vorläufige Informationen zu der Emission und einschlägige Unterlagen umfasst. Die NNA weist dem Wertpapier oder den Wertpapieren nach einer Prüfung der Informationen und Unterlagen eine bzw. mehrere ISIN zu. Nach der Vergabe wird die ISIN zusammen mit zusätzlichen Elementen, die der NNA vorliegen, in die Datenbank der NNA eingegeben und dem Emittenten mitgeteilt.
- (17) In den USA emittierten Wertpapieren wird eine CUSIP (9stelliger Code) und eine US-amerikanische ISIN (12stelliger Code) zugewiesen. CUSIP können als nationale Kennungen jedoch nicht im internationalen Wertpapierhandel eingesetzt werden, für den vielmehr US-amerikanische ISIN erforderlich sind. Beispielsweise können CUSIP nicht im Rahmen des internationalen Interbanken-Verkehrs verwendet werden, und auch im Clearing und Settlement sowie im Rahmen der Berichtspflichten in der Europäischen Union ist ihre Verwendung nicht möglich.
- (18) Was andere nationale Kennungen angeht, sei festgehalten, dass nationale Wertpapierkennsysteme nur Wertpapiere abdecken, die im jeweiligen Staatsgebiet emittiert werden. Außerhalb der USA decken solche Systeme die in den USA ausgegebenen Wertpapiere im Allgemeinen¹⁰ also in keiner Weise ab. Nationale Kennungen können US-amerikanische ISIN daher nicht ersetzen.

⁸ CUSIP sind die nationalen Kennungen, von denen die US-amerikanischen ISIN durch Hinzufügung eines Ländercodes und einer Kontrollziffer abgeleitet werden. Die Abkürzung steht für „Committee on Uniform Security Identification Procedures“.

⁹ In der Regel gibt es in jedem Land nur eine NNA. Eine NNA kann jedoch in mehreren Ländern tätig sein. In Ländern, in denen keine NNA tätig ist oder deren NNA aus welchem Grund auch immer nicht in der Lage ist, eine ISIN zu vergeben, wird eine stellvertretende NNA die ISIN für in diesem Land emittierte Wertpapiere vergeben.

¹⁰ In Ausnahmefällen (z. B. SEDOL im Vereinigten Königreich und Irland, Valoren in der Schweiz) hat die örtliche NNA ihr System derart angepasst, dass auch für bestimmte internationale Wertpapiere Nummern vergeben werden. Jedoch erhalten lediglich die wichtigsten Wertpapiere und/oder die auf

- (19) Einige Dienstleister wie Börsen oder globale Informationsdienste haben eigene Wertpapierkennsysteme entwickelt (z. B. Bloomberg Tickers, Reuters Instrument Codes (RIC) oder Tickersymbole von S&P für US-amerikanische Papiere. Diese eigenen Kennungen decken jedoch weniger Wertpapierarten ab als ISIN¹¹. Ferner gibt es eine Reihe von Vorgängen, in deren Rahmen ISIN nicht durch andere Kennungen ersetzt werden können. Das gilt für den Interbanken-Verkehr, die Bewertung von Vermögenswerten und Portfolien, das Clearing und Settlement, Front-Office-Abläufe besonders in Bezug auf Anleihen, die Verwahrung, das interne Berichtswesen und die Berichtspflichten gegenüber den Aufsichtsbehörden, die Verwaltung von Referenzdaten sowie alle anderen rechtlich oder wirtschaftlich sensiblen Abläufe, für die höchste Sicherheit und Genauigkeit erforderlich sind. Auch sind nur die NNA wirklich verpflichtet, eine Nummer zuzuteilen, wenn sich ein Emittent an sie wendet; die Vergabe von Nummern nach eigenen Kennsystemen hingegen liegt im Ermessen des jeweiligen Systemeigentümers.
- (20) Der elektronische Vertrieb US-amerikanischer ISIN ist getrennt zu sehen vom Vertrieb zusätzlicher Finanzinformationen. ISIN-Datensätze und zusätzliche Finanzinformationen¹² dienen sehr unterschiedlichen Zwecken. Der ISIN-Datensatz dient der Identifizierung eines Wertpapiers, wohingegen die zusätzlichen Finanzinformationen z. B. Händlern die Marktüberwachung und Vermögensverwaltern die Bewertung von Anlagegelegenheiten erlauben.
- (21) Der elektronische Vertrieb US-amerikanischer ISIN im „data feed“-Format, der das Herunterladen und Speichern ermöglicht, ist zu unterscheiden von anderen Vertriebsformen wie z. B. einem manuell bearbeiteten Suchauftrag. Der elektronische Vertrieb im „data feed“-Format ist unerlässlich, um den Anforderungen der modernen Finanzbranche gerecht zu werden und den Nutzern die Integration der Kennungen in ihre Geschäftsabläufe zu ermöglichen. Folglich kann ein manuell bearbeiteter Suchauftrag für die einzelnen Nummern ohne die Möglichkeit des Herunterladens nicht als Substitut für den elektronischen Vertrieb angesehen werden, der das Herunterladen und Speichern ermöglicht.

4.1.2. *Räumlich relevanter Markt*

- (22) US-amerikanische ISIN-Datensätze werden von ziemlich allen Marktteilnehmern in der Finanzdienstleistungsbranche – wie z. B. Finanzinstituten, Banken, Maklern, Fondsverwaltern und Versicherungsgesellschaften, jedoch auch von einer breiten Palette von Dienstleistern wie Informationsdiensten, Finanzmärkten, Clearing-Stellen, Wertpapiersammelbanken und Verwahrstellen – global genutzt. Für ihren Betrieb und den Verkehr mit anderen Marktteilnehmern nutzen sie US-amerikanische ISIN, um Wertpapiere zu identifizieren und die aus verschiedenen Quellen zusammengetragenen Informationen zusammenzubringen und bestimmte Vorgänge durchzuführen.

dem nationalen Markt (Vereinigtes Königreich bzw. Schweiz) gehandelten internationalen Wertpapiere solche Nummern.

¹¹ So können im Beteiligungsbereich private Wertpapiere nur über ISIN identifiziert werden, da solchen Papieren weder Bloomberg Tickers noch RIC zugewiesen werden. Ferner decken ISIN alle festverzinslichen Instrumente ab, während die selbst entwickelten Systeme in der Regel auf Schuldinstrumente beschränkt sind, die von börsennotierten Unternehmen ausgegeben wurden.

¹² Wie z. B. Wertpapierart, Emissionsbank, Berater, letzte Aktualisierung usw. („security type“, „underwriter“, „counsel“, „last update“).

- (23) Auf dieser Grundlage sowie angesichts der Tatsache, dass diese Wertpapiere global notiert und/oder gehandelt werden, ist der für die Zwecke dieses Beschlusses relevante räumliche Markt der Weltmarkt und schließt den gesamten EWR ein.

4.2. Stellung der Parteien auf dem relevanten Markt / Beherrschende Stellung

- (24) Im Rahmen der ISO-Norm 6166 ist S&P die für die USA zuständige NNA. Folglich ist S&P die einzige ISIN-Vergabestelle für US-amerikanische Wertpapiere¹³. In absehbarer Zukunft kann kein anderes Unternehmen bzw. keine andere Stelle US-amerikanische ISIN vergeben oder zur NNA für US-amerikanische ISIN werden. Folglich hat S&P auf dem Markt für die Zuweisung von ISIN nach der Norm ISO 6166 ein Monopol.
- (25) Ferner hat S&P als NNA für die USA eine beherrschende Stellung für Vertrieb und Lizenzierung von US-amerikanischen ISIN aus erster Hand auf elektronischem Weg im „data feed“-Format. Nur S&P vertreibt ISIN-Datensätze für US-amerikanische Wertpapiere aus erster Hand elektronisch bzw. ist in der Lage dazu. Kein anderes Unternehmen bzw. keine andere Stelle verfügt über die Mittel, US-amerikanische ISIN-Datensätze aus erster Hand zu vertreiben. Wenngleich auch andere Unternehmen – wie z. B. die Informationsdienste – ISIN vertreiben, handelt es sich dabei doch um Vertrieb aus zweiter oder dritter Hand, also Weitervertrieb, durch Unternehmen, die in erster Linie Nutzer der ISIN und nicht ihre Quelle sind. Vielmehr hängen sie selbst von den NNA als einzigen allgemein anerkannten Vergabebehörden für ISIN aus erster Hand ab. Unternehmen, die keine NNA sind, können nicht dieselbe Funktion ausüben wie NNA oder deren Funktion, also die Vergabe von ISIN-Datensätzen aus erster Hand, übernehmen.

4.3. Wettbewerbsrechtlich bedenkliche Praktiken

- (26) Nach Artikel 102 Buchstabe a AEUV kann der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung insbesondere in *„der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen“* bestehen. Folglich ist nach Artikel 102 die Festlegung überhöhter Preise durch ein Unternehmen mit einer beherrschenden Stellung auf dem Binnenmarkt oder auf einem wesentlichen Teil desselben verboten, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.¹⁴
- (27) Dem Europäischen Gerichtshof zufolge ist ein Preis überhöht, wenn er *„in keinem angemessenen Verhältnis zu dem wirtschaftlichen Wert der erbrachten Leistung*

¹³ Als sogenannte stellvertretende Vergabestelle („substitute numbering agency“ oder „SNA“) und mangels einer unmittelbar zuständigen tätigen NNA ist S&P derzeit auch einzige ISIN-Vergabestelle für folgende amerikanischen Länder: Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Antigua und Barbuda, Aruba, Belize, Curaçao, Dominica, Grenada, Guam, Guyana, Haiti, Marshallinseln, Mayotte, Mikronesien, Nördliche Marianen, Palau, Puerto Rico, St. Barthélemy, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Martin, St. Vincent und die Grenadinen, St. Martin (niederländischer Teil), Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln, Suriname, Trinidad und Tobago, Kleinere Amerikanische Überseeinseln, Uruguay, Britische Jungferninseln, Amerikanische Jungferninseln. (vgl. S. 23 und 31 ff. des Jahresberichts 2010 des Verbands der nationalen Vergabestellen („Association of National Numbering Agencies“ oder „ANNA“) unter http://www.anna-web.com/files/ANNA_Annual_Report_2010.pdf). Die Gebührenpraxis von S&P für die ISIN-Vergabe in diesen Ländern war jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

¹⁴ Rechtssache 27/76 United Brands/Kommission, Slg. 1978, 207, Randnr. 248.

steht“.¹⁵ Es gibt keine einheitliche Formel anhand derer bestimmt werden kann, ob ein Preis überhöht ist. In der Rechtssache *United Brands* erwog der Gerichtshof, hierfür eine Kostenanalyse heranzuziehen. Er argumentierte, dass zu ermitteln wäre, „ob ein übertriebenes Missverhältnis zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten und dem tatsächlich verlangten Preis besteht, und bejahendenfalls [...], ob ein Preis erzwungen wurde, der, sei es absolut, sei es im Vergleich zu den Konkurrenzprodukten, unangemessen ist“.¹⁶ Der Gerichtshof fügte hinzu, es seien „noch andere Methoden zur Bestimmung der Kriterien für den angemessenen Preis eines Erzeugnisses denkbar“.¹⁷ Sofern ein geeigneter Vergleich möglich ist, kann dies eine Grundlage für die Beurteilung der Frage bieten, ob ein von einem Unternehmen in marktbeherrschender Stellung erhobener Preis überhöht ist.¹⁸ Die Erhebung von Zahlungen für Dienste, die nicht angefordert wurden, könnte als nicht angemessen betrachtet werden.¹⁹ Zudem können möglicherweise „Auslegungskriterien“ herangezogen werden, um zu ermitteln, ob ein Preis unter Berücksichtigung der sektorspezifischen Bestimmungen und Vorschriften überhöht ist.²⁰

- (28) In der vorliegenden Sache ist gibt der Kostendeckungsgrundsatz der ISO einen klaren, nützlichen Hinweis dafür, ob die von S&P berechneten Preise im Sinne des Artikels 102 AEUV unangemessen sind.
- (29) Die Norm ISO 6166 wurde auf internationaler Ebene als öffentliche Dienstleistung für die Finanzdienstleistungsbranche entwickelt. Nach dem Kostendeckungsgrundsatz der ISO-Norm dürfen NNA für den Vertrieb von ISIN nicht mehr als die zur Kostendeckung erforderlichen Beträge in Rechnung stellen, soweit sie direkte Lieferanten von ISIN sind. Außerdem sollten NNA demselben Grundsatz zufolge keine Gebühren für die Verwendung von ISIN allein erheben, wenn diese nicht direkt geliefert werden. Mit anderen Worten sollte direkten Nutzern gegenüber der Kostendeckungsgrundsatz beachtet werden, während indirekten Nutzern keine Gebühren in Rechnung gestellt werden sollten.
- (30) Vor diesem Hintergrund wurden in der Mitteilung der Beschwerdepunkte Bedenken dahingehend geäußert, dass die Lizenzgebühren von S&P für US-amerikanische ISIN aus den in den Abschnitten 4.3.1. und 4.3.2. genannten Gründen unangemessen sind.

4.3.1. *Gebührenpolitik von S&P gegenüber indirekten Nutzern*

- (31) S&P erhebt von indirekten Nutzern eine Lizenzgebühr, die nicht im Einklang mit dem obengenannten Kostendeckungsgrundsatz steht.
- (32) Endnutzer wie Banken, Händler, Fondsverwalter und andere Nutzer, die die Normkennung für ihr tägliches Geschäft benötigen, müssen für die Verwendung

¹⁵ *United Brands*, Randnr. 250.

¹⁶ *United Brands*, Randnr. 252.

¹⁷ *United Brands*, Randnr. 253.

¹⁸ Siehe z. B. Rechtssache 226/84, *British Leyland/Kommission*, Slg. 1986, 3263, Randnr. 25-30 und Rechtssache 30/87 *Bodson/Pompes Funèbres*, Slg. 1988, 2479, Randnr. 31.

¹⁹ Rechtssache C-179/90, *Merci convenzionali porto di Genova SpA/Siderurgica Gabriella SpA*, Slg. 1991, 5889, Randnr. 19.

²⁰ Rechtssache C-66/86 *Ahmed Saeed*, Slg. 1989, 809, Randnr. 43.

US-amerikanischer ISIN in ihren eigenen Datenbanken eine Lizenzgebühr an S&P entrichten. Wie in der Mitteilung der Beschwerdepunkte festgehalten, war es gängige Praxis von S&P, mit Nutzern Kontakt aufzunehmen, die – den S&P von Seiten der Informationsdienste zugehenden Informationen zufolge – US-amerikanische ISIN als Teil der von Informationsdiensten bezogenen Informationen nutzten oder herunterluden. S&P verpflichtete diese Nutzer zum Abschluss von Lizenzvereinbarungen und zur Zahlung von Lizenzgebühren für die Verwendung US-amerikanischer ISIN.

- (33) Die von der Kommission befragten Nutzer zahlten 2009 durchschnittlich [...] USD im Jahr, während sie bei Anwendung des Kostendeckungsprinzips eigentlich keine Gebühren hätten entrichten müssen, da sie keine US-amerikanischen ISIN direkt von S&P bezogen.

4.3.2. *Gebührenpolitik von S&P gegenüber direkten Nutzern*

- (34) S&P bündelt innerhalb seiner ISIN-Datenbanken zwei unterschiedliche Produkte, die zu unterschiedlichen Märkten gehören, nämlich ISIN-Nummern und ISIN-Datensätze einerseits und zusätzliche kommerzielle Datenelemente andererseits. Die Gebühren für das Produktpaket sind dieselben, ganz gleich ob die Lizenznehmer lediglich die ISIN-Datensätze nutzen oder auch die zusätzlichen Daten.

- (35) Wie in der Mitteilung der Beschwerdepunkte festgehalten, ist die Bündelung von ISIN-Datensätzen und zusätzlichen Daten sachlich nicht gerechtfertigt und liegt kein objektiver Grund vor, aus dem Informationsdienste und Endnutzer wie Banken und Finanzinstitute nicht die Möglichkeit erhalten sollten, ISIN-Datensätze ohne die zusätzlichen Daten zu beziehen.

- (36) Folglich legte die Kommission bei der Beurteilung, ob die direkten Nutzern von S&P für US-amerikanische ISIN-Datensätze in Rechnung gestellten Gebühren unangemessen hoch sind, diejenigen Gebühren zugrunde, die S&P für das Produktpaket aus ISIN-Datensätzen und zusätzlichen Daten einschließlich CUSIP erhebt. Da die Kunden nicht die Möglichkeit haben, nur für die Bereitstellung von ISIN-Datensätzen zu bezahlen, sind die Lizenzgebühren für das Produktbündel tatsächlich identisch mit den Gebühren für die Verwendung der ISIN-Datensätze.

- (37) Der vorläufigen Beurteilung der Kommission zufolge übersteigen die direkten Nutzern, wie z. B. Informationsdiensten, von S&P in Rechnung gestellten Gebühren für die Bereitstellung US-amerikanischer ISIN die zur Kostendeckung erforderlichen Beträge erheblich. So entrichteten Informationsdienste 2008 Gesamtjahresgebühren von jeweils zwischen [...] USD bis über [...] USD.

- (38) Wie von der Kommission in ihrer Mitteilung der Beschwerdepunkte festgehalten, stellt keine der NNA in der Union ihren Kunden nur für die Verwendung von ISIN-Datensätzen in ihren eigenen Datenbanken Gebühren in Rechnung (unabhängig von der Quelle dieser Daten), wie S&P dies tut. Dieser Sachverhalt untermauert die vorläufige Feststellung, dass S&P unangemessen hohe Preise verlangt.

4.3.3. Rechte des geistigen Eigentums an US-amerikanischen ISIN

- (39) Nach eigener Auffassung verfügt S&P über das Urheberrecht an US-amerikanischen ISIN-Datenbanken und US-amerikanischen ISIN-Nummern und ist berechtigt, für deren Verwendung Lizenzgebühren zu erheben. Die Kommission hingegen vertrat in ihrer Mitteilung der Beschwerdepunkte den vorläufigen Standpunkt, dass S&P kein Urheberrecht an US-amerikanischen ISIN hat, und zwar weder an Datenbanken noch an einzelnen Nummern.
- (40) [...] Ferner vertrat die Kommission die vorläufige Auffassung, dass die US-amerikanischen ISIN-Datenbanken von S&P nicht unter den „normalen“ Datenbankenschutz nach der Richtlinie 96/9/EG fallen, da die geistige Leistung bei Auswahl und Zusammenstellung ihres Inhalts von der internationalen Finanzgemeinschaft als Ganzes erbracht wurde, d. h. von der ISO und dem Verband der nationalen Vergabestellen („ANNA“)²¹ und nicht von S&P im Besonderen.
- (41) Was die einzelnen Nummern angeht, so vertrat die Kommission die vorläufige Auffassung, dass die alleinige Verwendung von Nummern für Referenzzwecke nicht dem Schutz der Rechte des geistigen Eigentums unterliegen kann. Im Rahmen der einschlägigen nationalen Präzedenzfälle wurde entschieden, dass einzelne Nummern zu trivial bzw. die Schöpfungshöhe zu gering ist, als dass ein urheberrechtlicher Schutz möglich wäre.²² Und selbst dann, wenn ISIN-Nummern urheberrechtlich geschützt werden könnten, läge das Urheberrecht nicht bei S&P, da das gesamte ISIN-System keine Schöpfung von S&P, sondern vielmehr der ISO und der NNA-Gemeinschaft insgesamt zuzurechnen ist.
- (42) Analog [nimmt keine der EU-NNA das Urheberrecht an von ihr vergebenen und vertriebenen ISIN für sich in Anspruch] *. Mehrere NNA gaben ausdrücklich an, dass ein urheberrechtlicher Schutz von ISIN dem Ziel der Norm ISO 6166 zuwiderläuft.

4.4. Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten

- (43) In der Mitteilung der Beschwerdepunkte vertrat die Kommission die vorläufige Auffassung, dass der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird, da die beherrschende Stellung von S&P im gesamten EWR besteht und sich das oben beschriebene Verhalten von S&P in Form der Festsetzung unangemessen hoher Preise sowohl auf Endnutzer als auch auf Informationsdienste in allen EU-Mitgliedstaaten und EWR-Ländern auswirkt.

²¹ Der Verband der nationalen Vergabestellen („Association of National Numbering Agencies“ oder „ANNA“) wurde 1992 gegründet, d. h. 14 Jahre nach Schaffung der ISIN-Norm. Der ISO-Rat hat den ANNA als Registrierungsbehörde für die Norm ISO 6166 benannt. Der ANNA dient gleichzeitig als koordinierende Stelle für die NNA.

²² So beispielsweise in dem sogenannten Einheitsfahrerschein-Urteil (Bundesgerichtshof, Entscheidung I ZR 15/58 vom 25. November 1958, veröffentlicht in GRUR 1959, Seite 251-253), oder der Entscheidung zu Michel Nummern (Bundesgerichtshof, Entscheidung I ZR 311/02 vom 3. November 2005, veröffentlicht unter http://www.jusline.de/pdf/de/entscheidungen/I_ZR_31102.pdf, in der die Entscheidung des Oberlandesgericht München bestätigt wurde, die in Computer und Recht, 2003, Seite 564-566, veröffentlicht ist).

* Sollte gelesen werden als "beansprucht keine der EU-NNA Lizenzgebühren auf der Basis von Ansprüchen aus Urheberrecht allein für die Nutzung individueller ISINs oder ISIN Aufzeichnungen ohne die Nutzung weiterer Daten".

5. VORGESCHLAGENE VERPFLICHTUNGEN

- (44) Die wesentlichen Bestandteile der von S&P angebotenen Verpflichtungen werden in den Erwägungsgründen 45 bis 51 dargelegt:
- (45) S&P verpflichtet sich, alle Gebühren abzuschaffen, die indirekten Nutzern für die Verwendung US-amerikanischer ISIN im EWR in Rechnung gestellt werden. Dies bedeutet erstens, dass alle indirekten Nutzer, die derzeit einen Lizenzvertrag mit S&P über die Verwendung US-amerikanischer ISIN im EWR haben, künftig keine Lizenzgebühren mehr entrichten müssen. Zweitens verpflichtet sich S&P, indirekten Nutzern, die derzeit keinen Vertrag mit S&P haben, keine Lizenzgebühren in Rechnung zu stellen.
- (46) Was direkte Nutzer und Informationsdienste oder Dienstleistungsbüros (d. h. externe Anbieter von Datenverwaltungsdiensten), die beschließen, US-amerikanische ISIN von S&P und nicht von Informationsdiensten zu beziehen, angeht, so verpflichtet sich S&P, US-amerikanische ISIN-Datensätze getrennt von anderen höherwertigen Informationen zu vertreiben, und zwar täglich über einen FTP-Server²³. Unter Berücksichtigung der Kostendaten von S&P wird der Anfangspreis für diese Dienstleistung auf 15 000 USD pro Jahr festgesetzt.
- (47) Direkte und indirekte Nutzer sowie Informationsdienste, die derzeit mit S&P vertragliche Beziehungen über die Verwendung und/oder den [Vertrieb US-amerikanischer ISIN]^{*} haben, sind nach vorheriger Ankündigung durch S&P berechtigt, ihre bestehenden Verträge mit S&P mit Wirkung zum Tag der Umsetzung²⁴ vorzeitig zu kündigen. Ab dem Tag der Umsetzung haben sie die Wahl, den neuen Übermittlungsdienst für den US-amerikanischen ISIN-Datensatz zu abonnieren, ihre bestehenden Verträge weiterzuführen oder ein anderes Produkt aus dem Angebot von S&P zu abonnieren.
- (48) Die Verpflichtungen werden binnen fünf Monaten ab dem Tag, an dem dieser Beschluss S&P bekannt gegeben wird, umgesetzt. S&P teilt der Kommission den genauen Tag („Tag der Umsetzung“) mit.
- (49) Der Geltungsbereich der Verpflichtungen beschränkt sich auf den EWR. Entsprechend können nur direkte und indirekte Nutzer im EWR den neuen Dienst in Anspruch nehmen.
- (50) S&P verpflichtet sich, der Kommission jährlich einen vertraulichen Bericht über die Umsetzung der Verpflichtungen vorzulegen. Die Verpflichtungen gelten fünf Jahre lang ab dem Tag der Umsetzung.
- (51) S&P beabsichtigt allerdings, für die Verwendung der US-amerikanischen ISIN-Datensätze bestimmte Einschränkungen festzulegen. Sowohl direkte als auch indirekte Nutzer sollen zum Abschluss eines Vertrags mit S&P verpflichtet werden, der es verbietet, CUSIP aus den US-amerikanischen ISIN-Daten zu extrahieren und

²³ File Transfer Protocol.

^{*} Sollte gelesen werden als "Vertrieb US-amerikanischer ISIN im EWR".

²⁴ Der Tag an dem das Masterfile mit den US-amerikanischen ISIN-Datensätzen im „data feed“-Format über einen FTP-Server verfügbar wird.

US-amerikanische ISIN in großen Mengen an andere Unternehmen als Konzerngesellschaften im EWR weiter zu vertreiben oder zu verkaufen. Der Vertrag zwischen indirekten Nutzern und ihrem Informationsdienst muss dieselben Klauseln enthalten. Informationsdienste und Dienstleistungsbüros sind berechtigt, US-amerikanische ISIN-Datensätze in großen Mengen weiter zu vertreiben, dürfen jedoch keine CUSIP aus den US-amerikanischen ISIN-Daten extrahieren. Informationsdienste dürfen US-amerikanische ISIN-Datensätze an ihre Konzerngesellschaften, nicht jedoch an andere Informationsdienste weiter vertreiben.

6. BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION NACH ARTIKEL 27 ABSATZ 4

(52) Nach Veröffentlichung der Bekanntmachung nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 („Markttest“) am 15. Mai 2011 gingen bei der Kommission nahezu 70 Stellungnahmen betroffener Dritter ein. In allen Stellungnahmen wurde begrüßt, dass indirekte Endnutzer für die Verwendung von ISIN-Datensätzen keine Lizenzgebühren an S&P mehr entrichten müssen. Der von S&P angebotene neue Dienst in Form der Übermittlung allein der ISIN-Datensätze ohne zusätzliche Daten stieß ebenfalls auf ein positives Echo. Der für den neuen Dienst festgelegte Preis von 15 000 USD im Jahr für Informationsdienste und direkte Endnutzer wurde nicht als unangemessen betrachtet.

(53) Jedoch wurden andere Kritikpunkte an den vorgeschlagenen Verpflichtungen laut. Sie werden in den folgenden Abschnitten 6.1. bis 6.7. dargelegt und von der Kommission wettbewerbsrechtlich gewürdigt.

6.1. Verträge zwischen S&P und indirekten Endnutzern

(54) Indirekte Nutzer, die die Mehrheit der Endnutzer ausmachen, wehrten sich dagegen, überhaupt einen Vertrag mit S&P abschließen zu müssen. Ihrer Auffassung nach sollte die Verwendung von ISIN völlig frei sein, nicht nur von Gebühren (indirekte Nutzer sollen für die Verwendung von ISIN-Datensätzen keinerlei Gebühren an S&P zahlen), sondern auch von jeglichen Verträgen und Einschränkungen. Sie argumentierten, die Unterzeichnung solcher Verträge stelle einen hohen Verwaltungsaufwand dar.

(55) Die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte dargelegten wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission betrafen jedoch nicht den erforderlichen Vertragsabschluss zwischen Endnutzern und S&P, sondern vielmehr die darin festgelegten Gebühren. Diese Bedenken werden durch die Verpflichtungen von S&P, alle Gebühren für Endnutzer abzuschaffen, in vollem Umfang ausgeräumt.

(56) Ferner gibt es keine Hinweise dafür, dass der Verwaltungsaufwand aus dem Abschluss der Verträge zwischen S&P und indirekten Endnutzern deren Nutzen aus den Verpflichtungen zunichte machen würde. Die neuen Verträge dürften sogar deutlich kürzer ausfallen als die derzeitigen Lizenzvereinbarungen.

6.2. Verbot der Extraktion von CUSIP

(57) Stellung nehmende betroffene Dritte argumentierten, die Annahme, sie würden CUSIP aus US-amerikanischen ISIN extrahieren, sei unrealistisch und S&P könne die CUSIP jederzeit gerichtlich schützen lassen. Sie betonten wiederholt, die

Verwendung von ISIN solle völlig frei von Einschränkungen sein, auch von dem Verbot, aus US-amerikanischen ISIN CUSIP zu extrahieren.

- (58) Das Verhalten von S&P in Bezug auf CUSIP ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission betreffen ausschließlich die Lizenzgebühren, die S&P für US-amerikanische ISIN in Rechnung stellt. Die diesbezüglichen Bedenken werden durch die Verpflichtungen in angemessener Weise ausgeräumt, da die Gebühren für indirekte Nutzer abgeschafft und für direkte Nutzer auf ein angemessenes Niveau gesenkt werden.
- (59) Die Kommission hat sich während ihrer Untersuchung ferner vergewissert, dass Nutzer in der Europäischen Union für ihre Geschäftsvorgänge keine CUSIP benötigen. Auch in den Stellungnahmen wurde dies bestätigt. Folglich liegen keine Hinweise dafür vor, dass die für sie geltende Einschränkung in Form des Verbots der Extraktion von CUSIP aus US-amerikanischen ISIN die Nutzer hindern würde, von den Verpflichtungen zu profitieren.

6.3. Einschränkung des Weitervertriebs von ISIN-Datensätzen in großen Mengen durch Endnutzer

- (60) Mehrere Endnutzer machten geltend, es sollte ihnen gestattet sein, US-amerikanische ISIN-Datensätze in großen Mengen weiterzuvertreiben.
- (61) Die Kommission hat keine Hinweise dafür gefunden, dass es für Endnutzer – anders als für Informationsdienste und Dienstleistungsbüros – erforderlich ist, im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit US-amerikanische ISIN in großen Mengen zu vertreiben. Die von S&P angestrebte Beschränkung hindert Endnutzer folglich nicht daran, von der Abschaffung von Lizenzgebühren für US-amerikanische ISIN zu profitieren.

6.4. Beschränkung des räumlichen Geltungsbereichs der Verpflichtungen auf den EWR

- (62) Sowohl Informationsbüros als auch Endnutzer forderten, dass die Verpflichtungen weltweit gültig sein sollten. Viele Banken und andere Finanzinstitute seien weltweit tätig, so dass die freie Verwendung US-amerikanischer ISIN weltweit möglich sein sollte, nicht nur für Finanzinstitute im EWR, sondern auch für ihre Konzerngesellschaften außerhalb des EWR und selbst für Finanzinstitute ohne jegliche Geschäftstätigkeit im EWR. In manchen Stellungnahmen hieß es, dass bei Beschränkung der freien Verwendung US-amerikanischer ISIN auf Finanzinstitute im EWR Situationen auftreten könnten, in denen S&P die Mindereinnahmen im EWR durch Preiserhöhungen für CUSIP und/oder US-amerikanische ISIN in anderen Ländern ausgleichen könnte.
- (63) Informationsdienste brachten vor, sie selbst und ihre Kunden würden US-amerikanische ISIN weltweit über technologische Infrastrukturen vertreiben/nutzen, die mehreren Standorten über den gesamten Konzern hinweg dienen. Folglich müssten sie verschiedene Lizenzen für verschiedene Rechtsräume aushandeln. Die Umsetzung eines Doppellizensystems (US-amerikanischer ISIN-Datensatz im EWR gebührenfrei, außerhalb des EWR Beibehaltung des derzeitigen Produkts) sei zwar möglich, mache jedoch kostspielige Anpassungen der Datensysteme erforderlich.

- (64) Der räumliche Geltungsbereich der Verpflichtungen spiegelt den räumlichen Geltungsbereich der europäischen Wettbewerbsvorschriften wider. Die Kommission ist befugt, die europäischen Wettbewerbsvorschriften auf Kartelle anzuwenden, die innerhalb des EWR bestehen und sich auf den innerstaatlichen Handel im EWR auswirken²⁵. Entsprechend betreffen die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission in der vorliegenden Sache Lizenzgebühren, die Kunden von S&P für die Verwendung US-amerikanischer ISIN im EWR entrichten (unabhängig davon, ob diese Kunden ihren Hauptsitz im EWR haben). Die von S&P angebotenen Verpflichtungen räumen diese Bedenken aus.
- (65) Die räumliche Beschränkung der Verpflichtungen hindert Finanzinstitute jedenfalls nicht daran, einen Nutzen aus den Verpflichtungen zu ziehen. Zur Gewährleistung des lautereren Wettbewerbs im EWR kann es unter bestimmten Umständen erforderlich sein, dass Abhilfemaßnahmen weltweit Gültigkeit haben. In der vorliegenden Sache scheint dies jedoch nicht der Fall zu sein. Dass bestimmte weltweit tätige Marktteilnehmer eventuell mehrere Lizenzvereinbarungen mit S&P abschließen müssen, bedeutet noch nicht, dass die Verpflichtungen in Bezug auf den EWR nicht angemessen wären. Die Kommission hat festgestellt, dass weltweit tätige Kunden bereits jetzt in der Regel Lizenzvereinbarungen abschließen, deren räumlicher Geltungsbereich beschränkt ist. Folglich nutzen diese Kunden US-amerikanische ISIN für ihre Geschäftsvorgänge in verschiedenen Teilen der Welt bereits im Rahmen derartiger verschiedener Lizenzen. Das legt den Schluss nahe, dass weltweit tätige Marktteilnehmer in der Praxis normalerweise in der Lage sind, mit Lizenzvereinbarungen zu arbeiten, die je nach betroffenem Gebiet variieren.

6.5. Die Verpflichtungen beziehen sich lediglich auf US-amerikanische ISIN, nicht jedoch auf andere von S&P als stellvertretender NNA vergebene und vertriebene ISIN

- (66) In einigen Stellungnahmen wurde gefordert, die Verpflichtungen sollten für alle ISIN gelten, die S&P als stellvertretende NNA für bestimmte Länder vergibt und vertreibt²⁶.
- (67) Das Verhalten von S&P im Zusammenhang mit nicht-US-amerikanischen ISIN ist jedoch nicht Gegenstand der Untersuchung der Kommission in der vorliegenden Sache. Angesichts der enormen praktischen Bedeutung US-amerikanischer ISIN für die Finanzdienstleistungsbranche hat die Kommission im Rahmen ihres Ermessens bei der Festlegung von Prioritäten für die Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften entschieden, sich auf US-amerikanische ISIN zu konzentrieren. Daher bezogen sich die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte dargelegten wettbewerbsrechtlichen Bedenken ausschließlich auf US-amerikanische ISIN. Entsprechend begegnen die Verpflichtungen auch nur diesen Bedenken.

²⁵ Verbundene Rechtssachen 89/85, 104/85, 114/85, 115/85 und 125 bis 129/85 Ahlstrom Osekayhtio und andere/Kommission („Zellstoff I“), Slg. 1988, 5193, und Rechtssache T-102/96, Gencor Ltd./Kommission, Slg. 1999, II-753, Randnr. 89 ff.

²⁶ Vgl. Erwägungsgrund (24) und Fußnote 13.

6.6. Der Nutzungsbereich der ISIN ist zu eng begrenzt

- (68) In den Stellungnahmen wurde kritisiert, die im Rahmen der Verpflichtungen zulässige Verwendung US-amerikanischer ISIN werde zu stark eingeschränkt. So könnten ISIN-Datensätze von Endnutzern ausschließlich intern und in einigen wenigen Fällen extern genutzt werden, wie z. B. für Forschungsberichte an Kunden oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben (Berichtswesen u. a.).
- (69) Nach Auffassung der Kommission sollten die Verpflichtungen für alle Formen der Verwendung US-amerikanischer ISIN durch Endnutzer im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit gelten, damit die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte dargelegten Bedenken ausgeräumt werden. So können die von S&P angebotenen Preise (keine Gebühren für indirekte Endnutzer, Gebühren in Höhe von 15 000 USD für direkte Nutzer) nur dann als angemessen betrachtet werden, wenn die Endnutzer ISIN für alle täglichen Geschäftsvorgänge ohne Einschränkung nutzen können. Der Markttest ergab, dass der zulässige Nutzungsbereich der US-amerikanischen ISIN nicht ausreicht, um Endnutzern die Verwendung US-amerikanischer ISIN für alle Geschäftsvorgänge im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit zu ermöglichen.
- (70) Aufgrund der Ergebnisse des Markttests weitete S&P den zulässigen Nutzungsbereich US-amerikanischer ISIN für Endnutzer aus. Die neue Begriffsbestimmung für „Verwendung im EWR“ in den Überarbeiteten Verpflichtungen deckt alle Geschäftsvorgänge ab, für die Endnutzer im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit US-amerikanische ISIN benötigen.

6.7. Die mit den Verpflichtungen verbundenen Verträge sollten freiwillig abgeschlossen werden können

- (71) In Stellungnahmen (besonders von Informationsdiensten) hieß es, die mit den Verpflichtungen verbundenen Verträge enthielten Klauseln, die ungünstiger seien als das, was im Rahmen marktüblicher Geschäftsverhandlungen mit S&P erreicht werden könne. Die Verträge sollten, wenn überhaupt mit den Verpflichtungen verbunden, dann freiwillig abgeschlossen werden können.
- (72) Andere Stellungnahmen, mehrheitlich von Endnutzern, gingen auf bestimmte Klauseln in den Verträgen ein, wie z. B. die Vorgabe von New York als Gerichtsstand und New Yorker Recht als geltendem Recht. Die Betroffenen führten an, es sei für sie schwieriger, einen Rechtsstreit in den USA zu führen als im EWR, und äußerten den Wunsch, ihre Verträge mit S&P sollten dem Recht eines EWR-Staats unterliegen, mit Gerichtsstand im EWR.
- (73) S&P hat die Vertragsbedingungen aufgrund der Ergebnisse des Markttests aus den Überarbeiteten Verpflichtungen gestrichen. S&P verpflichtet sich, auf seiner Website Modellvereinbarungen für das Abonnement von ISIN-Datensätzen für Informationsdienste, Dienstleistungsbüros und Endnutzer zu veröffentlichen, die mit den Überarbeiteten Verpflichtungen in Einklang stehen und vorab der Kommission übermittelt wurden, und zwar innerhalb einer Woche nach dem Tag, an dem S&P offiziell Mitteilung von diesem Beschluss erhält („Tag des Wirksamwerdens“).
- (74) Die in den Stellungnahmen im Rahmen des Markttests geäußerten Bedenken werden somit angemessen ausgeräumt. Finanzinstitute sollten durch die Verpflichtungen

nicht gezwungen sein, ungünstigere Vertragskonditionen zu akzeptieren als jene, die sie ohne die Verpflichtungen mit S&P hätten aushandeln können.

- (75) Es steht den Vertragsparteien frei, andere Konditionen auszuhandeln, auch in Bezug auf Gerichtsstand und geltendes Recht, wenn sie das wünschen. Der Kommission liegen derzeit keine konkreten Hinweise dafür vor, dass die Anwendung des Rechts des Staates New York (USA) durch Gerichte im County of New York auf Rechtsstreitigkeiten über Abonnementvereinbarungen die Wirksamkeit der Verpflichtungen untergraben könnte.

6.8. Schlussfolgerung

- (76) Die eingegangenen Stellungnahmen führen insgesamt nicht zur Feststellung neuer wettbewerbsrechtlicher Bedenken durch die Kommission und geben auch keinen Anlass, die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte dargelegten Bedenken zu überprüfen.
- (77) Die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte dargelegten wettbewerbsrechtlichen Bedenken werden durch die von S&P angebotenen Überarbeiteten Verpflichtungen ausgeräumt.

7. VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT DER ÜBERARBEITETEN VERPFLICHTUNGEN

- (78) Nach ständiger Rechtsprechung verlangt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass die Maßnahmen der Organe der Union geeignet sind und die Grenzen dessen nicht überschreiten, was für die Erreichung des verfolgten Zieles angemessen und erforderlich ist²⁷. In Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 findet sich zwar, anders als in Artikel 7 dieser Verordnung, *„keine ausdrückliche Bezugnahme auf den Begriff der Verhältnismäßigkeit. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist aber als allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts Maßstab für die Rechtmäßigkeit aller Handlungen der Organe der Europäischen Union, einschließlich der Entscheidungen der Kommission in ihrer Eigenschaft als Wettbewerbsbehörde“*²⁸. *„Die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch die Kommission beschränkt sich im Zusammenhang mit Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 [jedoch] auf die Prüfung, ob die fraglichen Verpflichtungszusagen die von der Kommission gegenüber den beteiligten Unternehmen mitgeteilten Bedenken ausräumen und diese Unternehmen keine weniger belastenden Verpflichtungszusagen angeboten haben, die den Bedenken ebenfalls in angemessener Weise gerecht würden. Dabei muss die Kommission allerdings die Interessen der Dritten berücksichtigen.“*²⁹
- (79) Im vorliegenden Beschluss wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt. Wie bereits erläutert, räumen die von S&P angebotenen Verpflichtungen die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte dargelegten wettbewerbsrechtlichen Bedenken aus. Ferner hat S&P keine weniger belastenden Verpflichtungen angeboten, die den Bedenken ebenfalls in angemessener Weise gerecht würden.

²⁷ Vgl. z. B. Rechtssache T-260/94, Air Inter/Kommission, Slg. 1997, II-997, Randnr. 144 und Rechtssache T-65/98, Van den Bergh Foods/Kommission, Slg. 2003, II-4653, Randnr. 201.

²⁸ Rechtssache C-441/07 P, Kommission/Alrosa, (2010), noch nicht in der Sammlung veröffentlicht, Randnr. 36.

²⁹ Kommission/Alrosa, Randnr. 41.

- (80) Die Überarbeiteten Verpflichtungen sollen für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tag der Umsetzung für bindend erklärt werden. Die in den Überarbeiteten Verpflichtungen vorgesehene Geltungsdauer reicht aus, um eine wesentliche Veränderung der Marktpraxis zu ermöglichen, und gewährleistet gleichzeitig, dass die Auswirkungen der Überarbeiteten Verpflichtungen auf den Markt innerhalb einer angemessenen Frist erneut geprüft werden.

8. SCHLUSSFOLGERUNG

- (81) Mit einem Beschluss nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 erklärt die Kommission Verpflichtungen, die von den betreffenden Unternehmen angeboten werden, um die von der Kommission in ihrer vorläufigen Beurteilung geäußerten Bedenken auszuräumen, für bindend für die Unternehmen. Nach Erwägungsgrund 13 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 sollte in einem solchen Beschluss nicht die Frage beantwortet werden, ob eine Zuwiderhandlung vorgelegen hat oder noch vorliegt. Die Kommission stützt die Würdigung, ob die angebotenen Verpflichtungen für die Beseitigung ihrer Bedenken ausreichen, auf die vorläufige Beurteilung, die den vorläufigen Standpunkt der Kommission auf der Basis der zugrunde liegenden Untersuchung und Analyse darstellt, und auf die Stellungnahmen Dritter, die auf die Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 hin eingegangen sind.
- (82) Auf der Grundlage der angebotenen Verpflichtungen ist die Kommission der Auffassung, dass für ihr Tätigwerden kein Anlass mehr besteht und dass das Verfahren in dieser Sache daher unbeschadet des Artikels 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 eingestellt werden sollte –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten Verpflichtungen sind während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Tag der Umsetzung bindend für Standard & Poor's, wobei der Tag der Umsetzung der Tag ist, an dem das Masterfile mit den US-amerikanischen ISIN-Datensätzen im „data feed“-Format über einen FTP (File Transfer Protocole)-Server verfügbar wird.

Artikel 2

Für ein Tätigwerden der Kommission besteht in der vorliegenden Sache kein Anlass mehr.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist gerichtet an:

The McGraw-Hill Companies, Inc., New York, c/o [McGraw Hill Companies, 20 Canada Wharf, London E14 5LH, Vereinigtes Königreich] *.

Brüssel, den 15.11.2011

Für die Kommission

*Joaquín Almunia
Vize-Präsident*

* Sollte gelesen werden als "The McGraw-Hill Companies, 20 Canada Square London E14 5 LH, Vereinigtes Königreich".

ANHANG
ÜBERARBEITETE VERPFLICHTUNGSZUSAGEN

NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

Sache 39.592 - Standard & Poor's

VERPFLICHTUNGSZUSAGEN AN DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION

The McGraw-Hill Companies, Inc. („MGH“) gibt nachstehende Verpflichtungszusagen nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates, um die von der Europäischen Kommission („Kommission“) in der Sache 39.592 *Standard & Poor's* in ihrer Mitteilung der Beschwerdepunkte vom 13. November 2009 („Mitteilung der Beschwerdepunkte“) dargelegten vorläufigen wettbewerbsrechtlichen Bedenken auszuräumen und die Kommission in die Lage zu versetzen, mittels Beschluss zu bestätigen, dass ihre Bedenken durch die Verpflichtungszusagen ausgeräumt werden („**Beschluss über die Verpflichtungszusagen**“).

Die vorliegenden Verpflichtungszusagen lassen den Standpunkt von MGH in einem etwa von der Kommission, MGH oder anderer Seite eingeleiteten Verfahren oder anderen Rechtsstreit unberührt. MGH weist die vorläufige Beurteilung der Kommission sowohl bezüglich des Sachverhalts als auch bezüglich der Rechtslage nachdrücklich zurück und bestreitet die Vorwürfe. Trotz der unterschiedlichen Auffassung hat das Unternehmen nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 die vorliegenden Verpflichtungen angeboten, um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission auszuräumen. Die vorliegenden Verpflichtungen stellen ausdrücklich keinerlei Schuldeingeständnis von MGH und insbesondere kein Eingeständnis dessen dar, dass das Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung im EWR oder einem Teil des EWR innehätte oder dass es eine solche nach Artikel 82 EG-Vertrag/Artikel 102 AEUV missbräuchlich ausnützen oder in anderer Weise gegen das EU-Wettbewerbsrecht verstoßen würde.

Vorliegender Text ist im Zusammenhang mit der Mitteilung der Beschwerdepunkte, dem Beschluss über die Verpflichtungszusagen, dem allgemeinen EU-Rechtsrahmen und insbesondere mit Artikel 82 EG-Vertrag/Artikel 102 AEUV und Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates zu sehen.

Für die Zwecke der Verpflichtungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

„Zusätzliche Daten“ bezeichnet Daten und Informationen, ausgenommen den ISIN-Datensatz, die S&P aus freiem Willen mit dem ISIN-Datensatz zu einem Datenprodukt in seinem Angebot zusammenfasst.

„Konzerngesellschaft“ bezeichnet in Bezug auf ein bestimmtes Unternehmen ein anderes Unternehmen, das dieses Unternehmen direkt, oder indirekt über eine oder mehrere Zwischenstufen kontrolliert, von ihm kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle steht. In diesem Zusammenhang bedeutet „kontrollieren“ bzw. „Kontrolle“ die direkte oder indirekte Fähigkeit, die Geschäftsführung und –politik eines bestimmten Unternehmens zu leiten oder deren Leitung zu veranlassen, ob durch Besitz von über fünfzig Prozent (50 %) der stimmberechtigten Anteile oder anderer Kapitalanteile, durch eine vertragliche oder sonstige Vereinbarung.

„ANNA“ steht für „Association of National Numbering Agencies“ (Verband der nationalen Vergabestellen).

„ANNA-Dienstleistungsbüro“ bezeichnet das ANNA-Dienstleistungsbüro, das bestimmte ISIN-Daten für den ANNA verbreitet.

„Vertrieb in großen Mengen“ bezeichnet den Vertrieb oder die anderweitige Verbreitung aller, im Wesentlichen aller oder einer wesentlichen Menge der US-amerikanischen ISIN oder ISIN-Datensätze an Dritte. Der Vertrieb in großen Mengen ist ein Beispiel der Verwendung US-amerikanischer ISIN oder ISIN-Datensätze, das typisch für die Nutzerkategorie der Dienstleistungsbüros oder Informationsdienste wäre.

„CSB“ bezeichnet das von S&P für die American Bankers Association betriebene CUSIP-Dienstleistungsbüro.

„CSB-Datenbank“ bezeichnet die Zusammenstellungen von auf CUSIP beruhenden Kennungen, anderen Kennungen und anderen höherwertigen Informationen, die S&P/CSB zeitweise anbietet.

„EWR“ bezeichnet die am Tag des Wirksamwerdens bzw. zu jeglichem Zeitpunkt während der Geltungsdauer der vorliegenden Verpflichtungen zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Länder.

„EWR-Konzerngesellschaft“ bezeichnet alle Konzerngesellschaften (vgl. Begriffsbestimmung oben), die a) im EWR gegründet wurden oder ihren eingetragenen Sitz oder ihre Hauptgeschäftsstelle im EWR haben und b) in der

einschlägigen Vereinbarung über das ISIN-Datensatz-Abonnement ausdrücklich als EWR-Konzerngesellschaft aufgeführt sind.

„Tag des Wirksamwerdens“ bezeichnet den Tag, an dem MGH offiziell von einem Beschluss nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003, mit dem die Kommission die Verpflichtungen für bindend für MGH erklärt, in Kenntnis gesetzt wird.

„Endnutzer“ bezeichnet die Nutzer (ausgenommen Informationsdienste und Dienstleistungsbüros nach untenstehender Begriffsbestimmung) von US-amerikanischen ISIN, die US-amerikanische ISIN oder ISIN-Datensätze zur Verwendung im EWR (nach untenstehender Begriffsbestimmung) erhalten. Endnutzern ist es nicht gestattet, alle oder wesentliche Mengen der ISIN-Datensätze an Dritte weiter zu vertreiben, weiter zu verkaufen oder sie ihnen auf andere Weise zur Verfügung zu stellen, außer an Konzerngesellschaften, wie im Rahmen der vorliegenden Verpflichtungen und der einschlägigen Vereinbarung über das ISIN-Datensatz-Abonnement ausdrücklich zugelassen, und außer im Rahmen der unter „Verwendung im EWR“ (nach untenstehender Begriffsbestimmung) beschriebenen Grenzen. Endnutzer sind im Allgemeinen Stellen, die in der Vergangenheit Abonnementvereinbarungen (im Gegensatz zu Vertriebsvereinbarungen) mit S&P/CSB abgeschlossen haben. Es sei klargestellt, dass Stellen, die als Verwahr-, Clearing- und/oder Buchführungsstellen für Retail-Kunden Dritter tätig sind, für die jedoch die Übermittlung großer Datenmengen nicht zu den Hauptfunktionen dieses Geschäfts zählt, für die Zwecke der vorliegenden Verpflichtungen als Endnutzer anzusehen sind (und nicht als Informationsdienste oder Dienstleistungsbüros).

„Betroffene Informationsdienste, Dienstleistungsbüros und Endnutzer“ bezeichnen alle Endnutzer, Dienstleistungsbüros und Informationsdienste, die derzeit ein Vertragsverhältnis mit CSB über den Zugang zu den ISIN-Datensätzen als Teil eines Datenbankdienstes von CSB haben und die aufgrund dieser Verträge berechtigt sind, ISIN-Datensätze im EWR zu verwenden und/oder, im Fall von Informationsdiensten und Dienstleistungsbüros, zu vertreiben oder auf andere Weise zur Verfügung zu stellen.

„Tag der Umsetzung“ bezeichnet den Tag, an dem das Masterfile mit den US-amerikanischen ISIN-Datensätzen im „data feed“-Format über einen FTP-Server verfügbar wird, wie der Kommission von MGH schriftlich mitgeteilt und von der Kommission gegenüber MGH bestätigt.

„Anfangspreis“ bezeichnet einen Preis von 15 000 USD im Jahr.

„ISIN“ steht für „International Securities Identification Number“ (internationale Wertpapierkennnummer).

„ISIN-Datensatz“ bezeichnet die US-amerikanische ISIN-Nummer, ergänzt um den Namen des Emittenten (Vollform) und die Emissionsbeschreibung, wie in Anhang A zu den vorliegenden Verpflichtungen aufgeführt, und zwar für diejenigen US-amerikanischen Wertpapiere, die S&P/CSB dem ANNA-Dienstleistungsbüro ab dem Tag des Wirksamwerdens zur Verfügung stellt.

„Vereinbarungen über das ISIN-Datensatz-Abonnement“ bezeichnet die Verträge, die S&P/CSB den einzelnen Informationsdiensten / Dienstleistungsbüros / Endnutzern – im Wesentlichen in Form der nach Absatz 2 der vorliegenden Verpflichtungen auf der S&P/CSB-Website einzustellenden Musterverträge – anbieten wird.

„Informationsdienst“ bezeichnet alle Stellen, deren Geschäft die Sammlung, Zusammenfassung und/oder den Vertrieb von Informationsprodukten und -diensten für Kunden Dritter umfasst.

„NNA“ steht für „National Numbering Agency“ (nationale Vergabestelle).

„Nicht-EWR-Konzerngesellschaft“ bezeichnet alle Konzerngesellschaften (nach obenstehender Begriffsbestimmung), die a) keine EWR-Konzerngesellschaften (nach obenstehender Begriffsbestimmung) sind und b) in der einschlägigen Vereinbarung über das ISIN-Datensatz-Abonnement ausdrücklich als Nicht-EWR-Konzerngesellschaft aufgeführt sind.

„Dienstleistungsbüro“ bezeichnet alle Stellen, zu deren Geschäft es gehört, Dritten (in der Regel Instituten, nicht Retail-Kunden) ISIN-Datensätze direkt im „data feed“-Format oder über „file download“ zur Verfügung zu stellen, und zwar in ihrer Eigenschaft als Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten, Software-Diensten und/oder anderen ausgelagerten Datenverwaltungsdiensten (einschließlich Verwahr-, Buchführungs-, Zahlstellen-, Listing- und ähnlichen Diensten, um dies klarzustellen) für diese Dritten. Bei Dienstleistungsbüros handelt es sich im Allgemeinen um Stellen, die – aufgrund der Erforderlichkeit breiter Datenvertriebsrechte für die Übertragung von Daten in großen Mengen an eigene institutionelle Kunden – in der Vergangenheit mit S&P/CSB eine Vertriebsvereinbarung (keine Endnutzer-Abonnementvereinbarung) geschlossen haben.

„S&P“ bezeichnet Standard & Poor's Financial Services LLC, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von MGH.

„**S&P/CSB**“ bezeichnet Standard & Poor's in seiner Eigenschaft als Betreiber des CSB.

„**US-amerikanische ISIN**“ bezeichnet die US-amerikanische Wertpapierkennnummer, wie zeitweise von S&P/CSB oder jeder anderen MGH-Stelle als offizieller NNA für die Vereinigten Staaten vergeben.

„**Masterfile mit den US-amerikanischen ISIN-Datensätzen**“ bezeichnet die Zusammenstellung von ISIN-Datensätzen wie von S&P/CSB geführt.

„**Verwendung im EWR**“ bezeichnet die Verwendung US-amerikanischer ISIN oder ISIN-Datensätze, die ein Endnutzer im EWR erhält, für jede Art von Kommunikation, Kontakt und Informationsaustausch im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit dieses Endnutzers zum Zeitpunkt des Abschlusses der einschlägigen Vereinbarung über das ISIN-Datensatz-Abonnement, sofern die Kommunikation, der Kontakt bzw. der Informationsaustausch nicht die Übertragung von Daten in großen Mengen (außer zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Berichtspflichten und/oder Zentralbanktransaktionen erforderlich) oder andere spezifische Tätigkeiten umfasst, die typischerweise ein Dienstleistungsbüro oder Informationsdienst nach der Begriffsbestimmung in den vorliegenden Verpflichtungen ausüben würde. Es sei klargestellt, dass die „Verwendung im EWR“ auch folgende Tätigkeiten gestattet: a) Kommunikation, Kontakte und Informationsaustausch mit jeglicher EWR-Konzerngesellschaft, einschließlich der Übertragung von Daten in großen Mengen, und b) Kommunikation, Kontakte und Informationsaustausch mit jeglicher Nicht-EWR-Konzerngesellschaft, ausschließlich der Übertragung von Daten in großen Mengen und unbeschadet des Rechts von S&P/CSB, eine Abonnementsvereinbarung mit jeglicher Nicht-EWR-Konzerngesellschaft zu verlangen, die US-amerikanische ISIN oder ISIN-Datensätze in ihrem eigenen Geschäftsbetrieb nutzen möchte.

ABSCHNITT B. VERPFLICHTUNGEN

1. MGH verpflichtet sich, die Lieferung von ISIN-Datensätzen über das Masterfile mit den US-amerikanischen ISIN-Datensätzen anzubieten, und zwar direkt von S&P/CSB sowohl an Informationsdienste und Dienstleistungsbüros zum Vertrieb im EWR als auch an Endnutzer zur Verwendung im EWR. Dies schließt nicht aus, dass Informationsdienste, Dienstleistungsbüros oder Endnutzer ISIN-Datensätze aus anderen Quellen beziehen als direkt von S&P/CSB nach folgendem Absatz 2. S&P/CSB stellt das Masterfile mit den US-amerikanischen ISIN-Datensätzen im „data feed“-Format täglich über einen FTP-Server zur Verfügung. Das Masterfile mit den US-amerikanischen ISIN-Datensätzen wird als unabhängige Dienstleistung getrennt von jeglichen zusätzlichen Daten verfügbar gemacht.

2. S&P/CSB ist berechtigt, Verträge (allgemein die „**Vereinbarungen über das ISIN-Datensatz-Abonnement**“) mit Informationsdiensten, Dienstleistungsbüros und Endnutzern abzuschließen, die sich dafür entscheiden, die ISIN-Datensätze direkt von S&P/CSB zu beziehen. Die den einzelnen Informationsdiensten / Dienstleistungsbüros / Endnutzern von S&P/CSB anzubietenden Vereinbarungen über das ISIN-Datensatz-Abonnement haben im Wesentlichen die Form von Musterverträgen, die im Einklang mit den vorliegenden Verpflichtungen stehen und auf die Website von S&P/CSB eingestellt werden. S&P/CSB verpflichtet sich, die vorab der Kommission zu übermittelnden Mustervereinbarungen für das ISIN-Datensatz-Abonnement innerhalb einer Woche nach dem Tag des Wirksamwerdens auf seiner Website einzustellen.
3. Der von Informationsdiensten, Dienstleistungsbüros und Endnutzern nach den vorliegenden Verpflichtungen zu entrichtende Preis für das Masterfile mit den US-amerikanischen ISIN-Datensätzen ist im ersten Jahr nach dem Tag der Umsetzung der Anfangspreis. In nachfolgenden Jahren während der Geltungsdauer der vorliegenden Verpflichtungen darf MGH den Preis jährlich mit Wirkung zum Jahrestag des Tags des Wirksamwerdens lediglich entsprechend dem für den vorangegangenen Zwölfmonatszeitraum vom Amt für Beschäftigungsstatistik des US-Arbeitsministeriums („Bureau of Labor Statistics des U.S. Department of Labor“) veröffentlichten Verbraucherpreisindexes „Consumer Price Index for Urban Consumers, All Items“ anpassen.
4. Entscheiden sich Informationsdienste, Dienstleistungsbüros und Endnutzer dafür, ISIN-Datensätze nicht direkt von S&P/CSB, sondern auf anderem Weg als über direkte Lieferung von S&P/CSB nach obenstehendem Absatz 2 zu beziehen (ausgenommen das ANNA-Dienstleistungsbüro, siehe dazu nachstehenden Absatz 7), so verpflichtet sich MGH sicherzustellen, dass S&P/CSB diesen Informationsdiensten oder Dienstleistungsbüros für den Vertrieb von ISIN-Datensätzen im EWR bzw. diesen Endnutzern für die Verwendung von ISIN-Datensätzen im EWR (vorbehaltlich der Bestimmungen in den Vereinbarungen über das ISIN-Datensatz-Abonnement) keine Verträge vorschreibt und von diesen Informationsdiensten oder Dienstleistungsbüros für den Vertrieb von ISIN-Datensätzen im EWR bzw. von diesen Endnutzern für die Verwendung von ISIN-Datensätzen im EWR keine Gebühren erhebt. Dienstleistungsbüros sind berechtigt, ISIN-Datensätze aus anderen Quellen als über direkte Lieferung von S&P/CSB (z. B. indirekt über Informationsdienste) zu beziehen, ohne für den Vertrieb von ISIN-Datensätzen im EWR den Preis für das Masterfile mit den US-amerikanischen ISIN-Datensätzen an S&P/CSB entrichten zu müssen, sofern sie eine Vereinbarung über das ISIN-Datensatz-Abonnement im Wesentlichen in Form des anzuwendenden

Mustervertrags, der nach obenstehendem Absatz 2 auf der Website von S&P/CSB eingestellt wird, abgeschlossen haben.

5. Innerhalb eines (1) Monats nach dem Tag des Wirksamwerdens teilt S&P/CSB Betroffenen Informationsdiensten, Dienstleistungsbüros und Endnutzern mit, dass sie berechtigt sein werden, ihre Kundenvereinbarungen vorzeitig zu beenden (bzw., wenn eine Kundenvereinbarung mehr als nur die Verwendung und/oder den Vertrieb US-amerikanischer ISIN im EWR abdeckt, nur den EWR-bezogenen Teil ihrer Kundenvereinbarung vorzeitig zu beenden), und zwar durch schriftliche Kündigung gegenüber S&P/CSB (vorzeitige Kündigungen werden am Tag der Umsetzung wirksam, oder an einem zwischen dem Kunden und S&P/CSB einvernehmlich vereinbarten späteren Tag). Betroffene Informationsdienste, Dienstleistungsbüros und Endnutzer haben dann die Wahl zwischen a) einem Abonnement des Masterfiles mit den US-amerikanischen ISIN-Datensätzen über die anzuwendende Vereinbarung über das ISIN-Datensatz-Abonnement, b) der Weiterführung ihres bestehenden CSB-Datenbank-Dienstes und/oder c) einem Abonnement anderer kommerzieller Datenbank-Produkte, die von S&P und/oder S&P/CSB zeitweise angeboten werden können.
6. Kein Teil der vorliegenden Verpflichtungen kann so ausgelegt werden, dass ein CSB-Kunde von einer etwaigen Verpflichtung oder Schuld, die sich vor Beendigung der betreffenden Kundenvereinbarung(en) nach obenstehendem Absatz 5 aus seiner/seinen bestehenden Kundenvereinbarung(en) über von CSB erbrachte Dienstleistungen ergibt, entbunden wird. Im Falle einer solchen Beendigung bestimmen sich die Rechte und Pflichten von CSB und dem Kunden nach der Beendigung nach den geltenden Rechtsvorschriften.
7. S&P/CSB ist berechtigt, seiner nach den vorliegenden Verpflichtungen geltenden Pflicht, den ISIN-Datensatz sowohl Informationsdiensten und Dienstleistungsbüros zum Vertrieb im EWR als auch Endnutzern zur Verwendung im EWR direkt zur Verfügung zu stellen, nachzukommen, indem das Masterfile mit den US-amerikanischen ISIN-Datensätzen Informationsdiensten, Dienstleistungsbüros und Endnutzern wahlweise a) direkt über die bestehenden Fazilitäten von S&P/CSB, b) über ein neues ISIN-Datensatz-Dienstleistungsbüro, das von S&P/CSB oder MGH eingerichtet werden kann, und/oder c) über die Fazilitäten des ANNA-Dienstleistungsbüros zur Verfügung gestellt wird.
8. Es sei klargestellt, dass kein Teil der vorliegenden Verpflichtungen MGH, S&P, S&P/CSB oder jegliche ihrer Konzerngesellschaften in irgend einer Weise daran hindert, auf der Grundlage ihres bestehenden Vertriebsmodells oder jeglichen anderen kommerziellen Modells, nach dem sie nach eigenem Ermessen zeitweise tätig sein können, Informationsdiensten,

Dienstleistungsbüros, Endnutzern oder jeglichen anderen Kunden kommerzielle Datenbank-Produkte, die aus dem ISIN-Datensatz und Zusätzlichen Daten bestehen, anzubieten bzw. solche Produkte an sie zu vertreiben.

9. Unbeschadet obenstehenden Absatzes 7 gelten die Abhilfemaßnahmen im Rahmen der vorliegenden Verpflichtungen nicht für das ANNA-Dienstleistungsbüro. S&P/CSB betreibt das ANNA-Dienstleistungsbüro im Einklang mit seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem ANNA bezüglich des Betriebs des ANNA-Dienstleistungsbüros für den Verband weiter.

ABSCHNITT C. GELTUNGSDAUER UND ÜBERPRÜFUNG

10. Die vorliegenden Verpflichtungen werden von MGH innerhalb von fünf (5) Monaten ab dem Tag des Wirksamwerdens umgesetzt.
11. Die vorliegenden Verpflichtungen gelten für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab dem Tag der Umsetzung. Die Geltungsdauer der vorliegenden Verpflichtungen endet automatisch mit sofortiger Wirkung, sobald MGH oder S&P (oder S&P/CSB) nicht mehr als US-amerikanische NNA tätig ist.
12. Unbeschadet der allgemeinen Bestimmung des Artikels 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates kann MGH bei der Kommission beantragen, dass das Verfahren mit Blick auf eine Änderung der vorliegenden Verpflichtungen wieder aufgenommen wird, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse in einem für den Beschluss der Kommission nach Artikel 9 Absatz 1 dieser Verordnung wesentlichen Punkt geändert haben.
13. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates kann die Kommission die vorliegenden Verpflichtungen ferner von Amts wegen überprüfen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse in einem für den Beschluss der Kommission nach Artikel 9 Absatz 1 dieser Verordnung wesentlichen Punkt geändert haben.
14. In jährlichen Abständen nach dem Tag der Umsetzung legt MGH der Kommission während der Geltungsdauer der vorliegenden Verpflichtungen einen vertraulichen Bericht über die Umsetzung der Verpflichtungen vor. [...]

ANHANG A

Definition des ISIN-Datensatzes

Mindestangaben für jede Kategorie/Ausgabeart zur Aufnahme in den Dienst für die Übermittlung von Masterfiles mit den US-amerikanischen ISIN-Datensätzen

Mindestdatenfelder			
Eigenkapitalinstrumente		Schuldtitel	
Elemente	P / BP	Elemente	P / BP
ISIN	P	ISIN	P
Name des Emittenten (Vollform)	P	Name des Emittenten	P
Beschreibung der Emission	P	Beschreibung der Emission	P
Nennwert	BP	Zinsen	BP
Währung	BP	Fälligkeit	BP
<p>Die Bedingten Pflichtangaben („BP“) sind nur anzugeben, wenn die Information nicht bereits Teil der Emissionsbeschreibung ist und sofern S&P/CSB diese Bedingten Pflichtangaben vom Emittenten/Antragsteller für die jeweilige ISIN-Kennung einholt.</p>			
Abkürzungsverzeichnis			
P	Pflichtangabe		
BP	Bedingte Pflichtangabe		